



HESSISCHER LANDTAG

29. 03. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Gnadl (SPD) vom 07.03.2022

Rentkammerarchive Büdingen

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die drei Ysenburger Rentkammerarchive in Büdingen waren bereits Gegenstand mehrerer Kleiner Anfragen. Nach Ansicht von Vertretern der Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal handle es sich dabei um Archive mit dem vielleicht wichtigsten Teil der Überlieferung von etwa 60 Ortschaften. Weil diese drei Archive im 19. Jahrhundert von den Rentkammern als einzigen den Ysenburg verbliebenen Behörden verwaltet worden seien, hießen sie „Rentkammerarchive“.

Bei den Unterlagen in allen drei Archiven handele es sich zwar überwiegend um Unterlagen zum seit 1806/12 privatisierten Besitz der Familie Ysenburg und somit (allerdings rechtlich eingeschränktes) Privateigentum. Zu einem wesentlichen Teil seien die Rentkammerarchive aber nicht Archive der Ysenburg gewesen, sondern von Staaten, für die die Ysenburg sie lediglich verwahrten und verwaltet hätten. Da die Rentkammern als einzige Behörde der Ysenburg für beides zuständig gewesen seien, habe es jeweils nur ein Archiv gegeben. Diese Staaten (die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert fast nur noch auf dem Papier weiterbestanden hätten) seien erst 1919 untergegangen. Bis dahin seien kraft der Wiener Kongressakte etwa 100 längst in größere Staaten einverleibten kleinfürstlichen und gräflichen Kleinstaaten (und dabei auch den von den Ysenburg vertretenen) im Prinzip ihre bisherige Staatlichkeit garantiert geblieben. Dieses absolute Sonderrecht für Unterstaaten habe erst die Weimarer Verfassung beendet. So lange habe Büdingen nach dem Staatshandbuch des Großherzogtums Hessen noch in der fast nur noch nominell vorhandenen Grafschaft Ysenburg gelegen. Bei Inkrafttreten der Weimarer Verfassung seien die „Staatsarchive“ in den Rentkammerarchiven daher wirkliche Staatsarchive gewesen. Qua dieser Verfassung seien sie daher an Rechtsvorgänger des Landes Hessen gefallen. Um die schwierige und auch nicht sachdienliche Teilung der „standesherrlichen“ Archive zu vermeiden, sei bei der Auflösung der Fideikommission die Zuständigkeit für sie insgesamt per Verordnungen mit Gesetzeskraft auf Stiftungen übertragen worden. Dies sei bei den Ysenburg aber nur beim „Gesamtarchiv“ geschehen. Weil der Name suggeriert habe, dass in diesem Archiv die Gesamtheit der Ysenburger Unterlagen gelegen habe, sei die Existenz der Rentkammerarchive lange nicht bekannt gewesen. Nur für das Gesamtarchiv sei daher aus dem Fideikommissvermögen eine Stiftung eingerichtet worden, aus den drei viel umfangreicheren Rentkammerarchiven hingegen nicht. Sie seien und blieben der Öffentlichkeit damit weitgehend verschlossen. Inzwischen sei auch das „Gesamtarchiv“ geschlossen.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Rentkammerarchive des Hauses Ysenburg-Büdingen waren bereits Gegenstand der Kleinen Anfragen 18/7560 aus dem Jahr 2013 und 19/2015 aus dem Jahre 2015. In den damaligen Antworten wurde festgestellt, dass die Archivalien der Rentkammern zu keinem Zeitpunkt Bestandteil eines Fideikommisses waren, sondern privates Familienvermögen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sehen auch aus Sicht der Landesregierung die Verordnungen mit Gesetzeskraft von 1923 ausdrücklich vor, dass die Zuständigkeit für alle Archive des Gesamthauses Isenburg auf Stiftungen zu übertragen sind?

Nein. Diese Frage ist inhaltsgleich mit der Frage 4 der Kleinen Anfrage 18/7560. Auf die dortige Antwort wird verwiesen: „Die genannte Vereinbarung ist nicht einschlägig, da die Rentkammerarchive zu keinem Zeitpunkt Bestandteil von Fideikommissionen waren. Selbst wenn dem so gewesen wäre, käme die genannte Vereinbarung nicht zur Anwendung. Zum einen ist die zitierte Vereinbarung ein zwischenstaatlicher Vertrag, der (nur) Zuständigkeits- und Verfahrensfragen von Ländergrenzen überschreitenden Fideikommissionen betrifft. Die Eingriffsnormen wären den einschlägigen landesrechtlichen Gesetzen zu entnehmen. Zum anderen ist die Vereinbarung insoweit obsolet geworden, als beide Vertragsparteien im heutigen Land Hessen aufgegangen sind“.

Frage 2. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, damit dies nunmehr auch für die Rentkammerarchive geschieht?

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Rentkammerarchive stehen im privaten Eigentum der Familie Ysenburg-Büdingen. Sie unterliegen keinen fideikommissrechtlichen Beschränkungen.

Frage 3. Wie gedenkt die Landesregierung bezüglich ihres aus der Weimarer Verfassung resultierenden Eigentumsanspruchs über die Staatsarchive in den Ysenburger Rentkammerarchiven zu verfahren, so lange keine Übertragung der Zuständigkeit erfolgt ist?

Selbst wenn sich aus der Weimarer Reichsverfassung Herausgabeansprüche an die die Rentkammerarchive verwahrende Familie herleiten ließen, so ist von einer Ersitzung des Eigentums durch die Familie Ysenburg auszugehen. Die Familie hatte ununterbrochenen gutgläubigen Eigenbesitz an den Archivalien der Rentkammern (§ 937 BGB). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass diese Archivalien ursprünglich einmal im Verwaltungsgebrauch waren.

Frage 4. Wie erklärt die Landesregierung, dass von ihrer Archivverwaltung ein Gutachten zu den Rentkammerarchiven vertrieben wird, in dem weder der Begriff „Öffentliches Recht“, noch die Staaten der Ysenburg vorkommen?

Von der Archivverwaltung wird kein Gutachten vertrieben, sondern eine „Fallstudie“, die am Beispiel der Ysenburger Archive die bisher im Archivrecht wenig erforschten Fragen der Eigentums- und Rechtsverhältnisse des Archivguts von Adelsfamilien umfassend historisch aufarbeitet.

Frage 5. Wer ist nach diversen Konkursen zurzeit Eigentümer bzw. bloßer faktischer Inhaber des in Büdingen vorhandenen, nicht in die Zuständigkeit der für das Gesamtarchiv eingerichteten Stiftung fallenden Archivgutes?

Da es sich bei dem Archivgut um Privateigentum handelt, hat das Land darüber keine aktuellen Kenntnisse.

Frage 6. Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung, dass kein „fürstliches Haus“ im rechtlichen Sinne mehr besteht?

Mit Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wurde der Adel und mit ihm die adligen Häuser als eigener Stand mit Titeln und Privilegien abgeschafft. Seither wird der Titel lediglich aus Gründen der Tradition weiterhin geführt. Dies hindert auch nicht, den Begriff „fürstliches Haus“ u.a. im historischen Kontext zu verwenden.

Frage 7. Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Artikel 33 des hessischen Gesetzes über die Auflösung der Familienfideikommisse vom 11. November 1923, die §§ 6-7 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse des Reiches vom 6. Juli 1938 sowie § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes vom 20. März 1939 auch unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gelten?

Die genannten Normen regeln den Umgang mit ehemals gebundenem Vermögen und betreffen die jeweilige Eigentumspartei.

Frage 8. Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Staatsarchive in den Rentkammerarchiven dem öffentlichen Recht unterliegen und nicht zum privatrechtlichen Ysenburger Fideikommiss für Familienvermögen gehörten?

Frage 9. Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Zuständigkeit des Fideikommissgerichts allenfalls durch Übergabe der Gesamtzuständigkeit an eine Stiftung herbeigeführt würde?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Wiesbaden, den 28. März 2022

Angela Dorn